

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 454/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Dez. 1970

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichterin	G e y s e r	,
Bundesrichter	Dr. Friederichs	,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 1968 aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger unter Anrechnung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit zur Angestelltenversicherung vom 1. November 1927 bis zum 30. April 1929 die umgestellte Invalidenrente vom 1. November 1961 an zu gewähren.

Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welcher Versicherungsträger dem Kläger, falls er die Wartezeit für eine Versichertenrente erfüllt hat, die Leistung zu gewähren hat.

Der 1904 geborene Kläger bezog vom Oktober 1951 an in der Sowjetzone eine Rente, die Ende November 1953 wegfiel, als er eine achtjährige Straftat antrat. Nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland beantragte er am 28. November 1961 eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Dabei gab er - ebenso wie im Rentenverfahren in der Sowjetzone - an, er habe vor dem Krieg keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

- 3 -



- 3 -

Nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit der Begründung ab, daß in der Zeit vom 1. August 1947 bis zum 22. Oktober 1951 insgesamt nur 44 Beitragsmonate nachgewiesen seien und deshalb die Wartezeit nicht erfüllt sei; der Versicherungsfall der Invalidität im Sinne von § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF sei nach den ärztlichen Feststellungen bereits am 28. Oktober 1951 eingetreten. Der Kriegsdienst wurde nicht als Ersatzzeit auf die Wartezeit angerechnet, weil der Kläger zuvor keinen Versicherungsbeitrag entrichtet habe, was nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht erforderlich sei (Bescheid vom 23. Mai 1962).

Während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) wurde der Kläger als Flüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) anerkannt und erhielt wegen des politischen Gewahrsams in der Sowjetzone vom 5. November 1953 bis zum 4. November 1961 eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes. Das Regierungspräsidium Südbaden bewilligte ihm mit Bescheid vom 5. November 1964 Versorgungsbezüge für die Zeit vom 4. November 1961 an und berücksichtigte dabei Dienstzeiten von 1922 bis 1963 mit insgesamt 26 Jahren und 39 Tagen.

Der Kläger machte - ebenso wie im Beschäftigungsfragebogen vom 26. November 1962 - geltend, schon vor 1930 versicherungspflichtig gearbeitet zu haben, und zwar von 1924 bis September 1930 als Musiker. Er habe u.a. vom 1. Juni bis 30. Juli 1929 bei der HAPAG in Hamburg versicherungspflichtig als Musiker auf der "Cleveland" gearbeitet. Vom 1. November 1927 bis zum 1. Mai 1929 sei er bei der Stahlhelmkapelle Schwerin als Musiker angestellt gewesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 12. November 1964). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Beigeladene verurteilt, dem Kläger unter zusätzlicher Anrechnung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit zur Angestelltenversicherung vom 1. November 1927 bis zum 30. April 1929 das umgestellte Ruhegeld vom 1. November 1961 an zu gewähren; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Nachdem der Kläger eine eidesstattliche Versicherung des ebenfalls bei der Stahlhelmkapelle beschäftigt gewesenen Karl C., Schwerin, sowie die Fotokopie der Aufrechnungsbescheinigung einer Versicherungskarte des Genannten aus der damaligen Zeit vorgelegt hatte, hat es das LSG für hinreichend glaubhaft gehalten, daß für den Kläger während seiner Tätigkeit bei der Stahlhelmkapelle vom 1. November 1927 bis zum 30. April 1929 16 Monatsbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden seien. Diese Beiträge seien Inhalt einer nicht mehr zum Umtausch gebrachten Versicherungskarte Nr. 1 der Angestelltenversicherung gewesen. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei der HAPAG hat das LSG dagegen im Hinblick auf § 1 Nr. 1 oder Nr. 7 der Verordnung vom 9. Februar 1923 (RGBl I, 109) nicht angenommen. Auf Grund medizinischer Begutachtung hat das LSG den Kläger ab Mitte 1948 als Musiker für berufsunfähig gehalten und, gestützt auf § 1 des Abkommens der Rentenversicherungsträger über das Verfahren bei Feststellung der Rente von Wanderversicherten vom 12. Juni 1944 (AN S. 246) (Wanderversicherungsabkommen), die Beigeladene zur Zahlung des umgestellten Ruhegeldes verurteilt, weil im Zusammenhang mit der Ersatzzeit des Kriegsdienstes mehr als 60 Kalendermonate in der Angestelltenversicherung zurückgelegt worden seien (Urteil vom 30. August 1968).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gegen dieses Urteil hat die Beigeladene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 90 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und 1311 RVO. Danach sei nur die Beklagte leistungspflichtig. Auch bei Rentenansprüchen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 richte sich die Frage der Leistungszuständigkeit nach dem von diesem Tag an geltenden neuen Recht.

Die Beigeladene beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12. November 1964 insoweit zurückzuweisen, als mit ihr ein Anspruch auf Rentenzahlung gegen die Beigeladene geltend gemacht wird.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

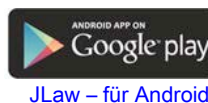
die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen, hilfsweise, unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 1968 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Karlsruhe vom 12. November 1964 zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

II

Die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist begründet. Nicht die Beigeladene ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung an den Kläger zuständig, sondern die Beklagte.

Das LSG hat die Zuständigkeit der Beigeladenen aus § 1 Nr. 1 des Wanderversicherungsabkommens abgeleitet. Diese Vorschrift ist jedoch selbst dann nicht anzuwenden, wenn man mit dem LSG davon ausgeht, daß der Kläger eine Beitragszeit von 16 Kalendermonaten in der Angestelltenversicherung zurückgelegt hat, die in Verbindung mit der nachfolgenden Kriegsdienstzeit eine Gesamtbeitragszeit von 60 Kalendermonaten im Sinne von § 1 Nr. 1 des Wanderversicherungsabkommens übersteigen. Denn das Wanderversicherungsabkommen, das auf § 1544 g Abs. 3 RVO aF beruhte, ist seit dem 1. Januar 1957 nicht mehr anzuwenden. Es ist durch die Regelung des § 1311 RVO abgelöst worden; danach ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung regelmäßig der Versicherungsträger zuständig, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist (Abs. 1 Satz 1 aaO). Der Kläger gehörte nach dem Krieg nur noch der Arbeiterrentenversicherung an.

Zwar hat das LSG festgestellt, daß die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit in der Angestelltenversicherung im Jahre 1948 und in der Arbeiterrentenversicherung im Jahre 1951 eingetreten sind, weshalb die Rente gemäß Art. 2 § 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 45) nach altem Recht berechnet und nach Art. 2 §§ 31, 32 ArVNG

- 7 -



- 7 -

umgestellt werden muß. Zu den weiterhin anwendbaren Vorschriften des alten Rechts zählt aber nur das Leistungsrecht, nicht jedoch die Zuständigkeitsvorschrift des § 1544 g Abs. 3 RVO aF iVm dem Wanderversicherungsabkommen. § 1544 g RVO aF war eine Zuständigkeitsvorschrift. Im alten Recht wurde das gesetzestechnisch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschrift den Unterabschnitt 3 über das Verfahren bei Wanderversicherung einleitete. Da mit der Rentenreform die Zuständigkeit der Versicherungsträger zur Feststellung von Leistungen aus der Wanderversicherung neu geregelt worden ist, ohne daß Übergangsfälle besonders erwähnt worden sind, ist die Neuregelung seit dem Zeitpunkt anzuwenden, seitdem sie gilt, also seit dem 1. Januar 1957. Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß Verfahrensvorschriften vom Zeitpunkt ihrer Geltung an alle betroffenen Verfahren ergreifen. Die Zuständigkeit einer Verwaltung zum Erlaß eines Verwaltungsakts richtet sich grundsätzlich nach der im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts geltenden Zuständigkeitsnorm (vgl. BSG 9, 250 (252); 16, 115 (117); 23, 160 (161); BSG Breithaupt 1961, 762 (764); Breithaupt 1965, 972 (973). Die vom LSG (wie auch von Ludwig, ZSR 1963, 93 (99 f) vertretene Meinung, daß das Wanderversicherungsabkommen auch heute noch auf Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 anzuwenden sei, weil die Zuständigkeit auch materiell-rechtliche Auswirkungen habe, so z.B. hinsichtlich des Umstellungsfaktors, ist nicht überzeugend, weil derartige Rechtsfolgen den §§ 1311 RVO und 90 AVG nicht den Charakter einer Zuständigkeitsnorm nehmen. Überdies hat der Gesetzgeber die hier vertretene Auffassung zumindest mittelbar gebilligt: Im Regierungsentwurf zur Härtenovelle war vorgesehen, dem Wanderversicherungsabkommen teilweise wieder Geltung zu verschaffen (vgl. BT-Drucks. IV, 2572, Art. 2 Nr. 5, S. 29), jedoch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

ist diese in Aussicht genommene Regelung nicht Gesetz geworden.

Da das LSG die Beigeladene auf Grund einer seit dem 1. Januar 1957 nicht mehr geltenden Verfahrensvorschrift zur Leistung verurteilt hat, ist auf die Revision der Beigeladenen hin das Urteil aufzuheben. Die Beklagte ist für die Feststellung der Leistung zuständig.

Ob der Kläger einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat, hängt davon ab, ob er die Wartezeit erfüllt hat. Gemäß § 1262 RVO aF bzw. § 31 AVG aF beträgt die Wartezeit 60 Monate.

Der Kläger hat, wie das LSG unangefochten festgestellt hat, insgesamt 44 Beitragsmonate in der Invalidenversicherung in den Jahren 1947 bis 1951 zurückgelegt. Da ferner feststeht, daß nach den medizinischen Unterlagen und eigenen Beweiserhebungen des LSG der Kläger in der Angestelltenversicherung im Jahre 1948 und in der Arbeiterrentenversicherung im Oktober 1951 berufsunfähig geworden ist, sind für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit die vom Kläger entrichteten Pflichtbeiträge aus den Jahren 1963 bis 1965 nicht zu berücksichtigen (§ 1246 Abs. 3 und § 1255 Abs. 8 RVO).

Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten kann daher nur erfüllt sein, wenn der Kläger vor 1947 Beitragszeiten und anrechnungsfähige Ersatzzeiten von insgesamt wenigstens 16 Kalendermonaten aufzuweisen hat. Die hier in Betracht kommenden Ersatzzeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die die Summe von 16 Monaten

- 9 -



- 9 -

bei weitem überschreiten, sind gemäß § 1263 RVO aF indes nur anrechenbar, wenn der Kläger zuvor pflichtversichert war.

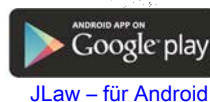
Der Kläger will vom 1. Juni bis zum 30. Juli 1929 als Musiker der HAPAG auf einem Schiff pflichtversichert gewesen sein. Unter Hinweis auf § 1 Nr. 1 a und Nr. 7 der Verordnung über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGB1 I, 109) hat das LSG in dieser Zeit eine Beitragsentrichtung weder für nachgewiesen noch für hinreichend glaubhaft gehalten. Keiner der Beteiligten ist dem entgegengetreten. Die vom LSG hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind gemäß § 163 SGG für das Revisionsgericht bindend; sie ermöglichen keine abweichende Entscheidung.

Das gilt ebenso für die Zeit vom 1. November 1927 bis zum 30. April 1929, die das LSG als Beitragszeit für glaubhaft gehalten hat. Zwar könnten die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 16. Januar 1969 so verstanden werden, daß sie eine unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung rügen will (§§ 103, 106, 128 SGG). Selbst wenn offen bleibt, ob die Beklagte berechtigt war, diese Rügen - etwa in der Form der sog. Gegenrüge (vgl. Urteil vom 24.5.1966 - 1 RA 281/64, abgedr. in AP Nr. 12 zu § 554 ZPO) - auch noch nach Ablauf der bis zum 15. Januar 1969 verlängerten Revisionsbegründungsfrist zu erheben, kann sie damit nicht durchdringen. Die Beklagte hat nämlich keine Tatsachen und Beweismittel angegeben, die nach ihrer Meinung die von ihr behaupteten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Revision hätte zumindest angeben müssen, inwieweit die Beiziehung von Akten zu einem anderen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Beweisergebnis hätte führen können - die von der Beklagten angeführten Akten gibt es entweder nicht (LAG- und Sozialhilfeakten) oder sie haben vorgelegen (Versorgungsakten) - und inwiefern das Gericht die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat. Dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG ist nicht genügt, wenn die Beklagte lediglich eine abweichende eigene Beweiswürdigung vornimmt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten genügt für die Anrechnung der 16 Monatsbeiträge in der Angestelltenversicherung die Glaubhaftmachung gemäß §§ 1, 3, 10 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verloren gegangenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (VuVO). Das LSG hat mit Recht die VuVO seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt. Zwar ist das Archiv der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte fast vollständig erhalten, so daß § 2 Abs. 2 VuVO iVm § 1 Abs. 1 Satz 1 VuVO der Anwendung der Verordnung entgegensteht. Die Tatsache, daß das Archiv der Beigeladenen keine Versicherungskarte des Klägers enthält, ist jedoch nicht ausschlaggebend, weil nach den Feststellungen des LSG der Umtausch einer Versicherungskarte nicht zu erwarten war. Da die Versicherungskarten in der Angestelltenversicherung in den Jahren 1927 bis 1929 Raum für 24 Monatsbeiträge boten, für den Kläger insgesamt aber nur 16 Beitragsmonate in der Angestelltenversicherung glaubhaft gemacht sind, war das LSG nicht gehindert, für überwiegend wahrscheinlich zu halten, daß die erste unaufgerechnete Versicherungskarte in der Angestellten-

- 11 -



versicherung beim Kläger in Verlust geraten ist, so daß § 1 Abs. 1 Satz 2 der VuVO anwendbar ist. Das angefochtene Urteil hat daher insofern Bestand, als das LSG nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen die Wartezeit von 60 Kalendermonaten als erfüllt angesehen hat.

Die Beklagte wird nunmehr unter Berücksichtigung der Beitragszeit von 44 Monaten in der Arbeiterrentenversicherung und von 16 Monaten in der Angestelltenversicherung sowie der Ersatzzeit des Kriegsdienstes die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers gemäß den §§ 1544 ff RVO aF zu berechnen und gemäß Art. 2 § 32 ff ArVNG umzustellen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

